

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Ihr Positionspapier zur Anonymisierung unter der DSGVO zu kommentieren.

Meine Anmerkung bezieht sich auf Abschnitt 3. 1, „Anforderungen an Anonymisierung“.

Dort steht: "Ausreichend ist in der Regel, dass der Personenbezug derart aufgehoben wird, dass eine Re-Identifizierung *praktisch nicht durchführbar ist* [...]"

Der zitierte Ausschnitt aus Erwägungsgrund 26 Satz 3 und 4 enthält die Aussage, dass bei der Bewertung der Identifizierbarkeit "alle Mittel berücksichtigt werden [sollten], die [...] *wahrscheinlich genutzt werden* [...]"

In vielen Fällen ist eine Re-Identifizierung zwar praktisch unter Umständen durchführbar, es ist aber gleichzeitig sehr unwahrscheinlich, dass dies auch versucht wird. Ich rege an, dass es im Falle bekannter Datennutzer*innen bzw. einer kontrollierten Datennutzung (vgl. u.a. Five Safes Framework) möglich wird, die Wahrscheinlichkeit des Versuchs einer Re-Identifizierung bei der Bewertung der Validität einer Anonymisierung zu berücksichtigen.